

Präambel, Erl. 7 b

- 2) Gesetz über die örtlichen Organe der Staatsmacht vom 17.1.1957<sup>16</sup> (-> Erl. 6 zu Art. 109).
- 3) Gesetz über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik vom 11.2. 1958 <sup>17 18</sup>, (-> Erl. zu Art. 21 und zu Art. 91).
- 4) Gesetz über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik vom 8. 12. 1958 18 (-> Erl. zu Art. 91).

Die Kommunisten behaupten, daß diese Gesetze rechtens seien, obwohl sie gegen die Verfassung verstoßen, weil sie einstimmig von der »Volkskammer« angenommen worden sind, also mit einer größeren Mehrheit, als die Verfassung zu ihrer Änderung vorschreibt (Art. 83). Es scheint hier ein Problem vorzuliegen, das die Staatsrechtswissenschaft in der Weimarer Republik vielfach beschäftigte: das Problem des »verfassungsdurchbrechenden« Gesetzes. Namhafte Staatsrechtslehrer vertraten damals die Ansicht, ein Gesetz, das nicht mit der Verfassung übereinstimme, aber mit der zu einer Verfassungsänderung notwendigen Mehrheit angenommen sei, sei wirksam, auch wenn der Wortlaut der Verfassung nicht verändert würde, allerdings müsse auf die Annahme mit verfassungsändernder Mehrheit in der Verkündungsklausel hingewiesen werden<sup>19</sup>. Man mag zu dieser Ansicht stehen, wie man will, feststeht, daß die Wirksamkeit eines verfassungsdurchbrechenden Gesetzes nur dann angenommen wurde, wenn in einem Einzelfall oder für die Regelung einer begrenzten Materie, z. B. bei der Aufwertungsgesetzgebung des Jahres 1923, die Verfassung nicht eingehalten wurde. Bemerkenswert sei, daß für die Bundesrepublik dieses Problem nicht mehr besteht, weil das Bonner Grundgesetz nach seinem Artikel 79 nur durch ein Gesetz geändert werden kann, das seinen Wortlaut ausdrücklich ändert oder ergänzt.

Niemals ist jedoch behauptet worden, daß ein verfassungsdurchbrechendes Gesetz auch dann rechtens ist, wenn eine Bestimmung verletzt ist, die ein den Staat konstituierendes Element trägt. Die genannten Gesetze beziehen sich indessen auf derartige Grundgedanken. Das geht schon daraus hervor, daß sie von den Kommunisten als der Verfassung ebenbürtig angesehen und von ihnen als verfassungsgleiche Gesetze bezeichnet werden.

Außerdem wurde in der Verkündungsklausel dieser Gesetze niemals darauf hingewiesen, daß sie mit verfassungsändernder Mehrheit angenommen sind.

16 GBl. I S. 65

17 GBl. IS. 117

18 GBl. IS. 865

19 Anschütz, Anm. 1 zu Art. 76 WRV